

Schüler krank, Attest/Krankschreibung notwendig?

Beitrag von „Veronica Mars“ vom 15. Dezember 2017 18:58

In der bayerischen Schulordnung steht:

Zitat von § 20 BaySchO

(2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und

2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

insofern ist es hier eindeutig geregelt.

die Schulordnung wird dann sogar noch präzise:

Zitat von § 20 BaySchO

³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Unterstreichungen von mir 😊